



# Förderkreis Albertinenstift e. V.

## Satzung

entsprechend dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 14.12.1988  
und den beschlossenen Veränderungen in den Mitgliederversammlungen am  
18.04.1989, 25.04.1995, 20.06.2000 und 11.11.2015 in 24955 Harrislee

### § 1 - Name und Sitz -

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis Albertinenstift e. V.", entsprechend der Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 1988
2. Sitz: Harrislee
3. Der "Förderkreis Albertinenstift e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 - Zweck -

1. Der Förderkreis Albertinenstift e. V. ist ein Verein von Angehörigen (auch ehemaligen), von Bewohnern und Freunden des Albertinenstiftes.
2. Aufgabe des Förderkreises ist Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die zur Verbesserung bzw. Stabilisierung der Lebensqualität im Albertinenstift beitragen.
3. Der Förderkreis will für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Problemen einer stationären Wohnunterkunft werben.
4. Der Förderkreis legt Wert auf gute Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



## Förderkreis Albertinenstift e. V.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderkreis durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- sonstige Zuwendungen

### § 7 - Mitgliedschaft -

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmegesuch. Sie endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung mit 1/4 jährlicher Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres.
  - durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen 4 Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist.
  - durch Tod.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von ihm, nach Selbsteinschätzung, festgesetzt. Der Mindestbeitrag ist 12.- € im Jahr und ist jährlich bis zum 31.03. zu zahlen.

### § 8 - Organe des Förderkreises -

Organe des Förderkreises sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat



## Förderkreis Albertinenstift e. V.

### § 9 - Mitgliederversammlung -

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber in jedem Kalenderjahr einmal, einberufen. Diese Versammlung wird ferner einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens einer Woche.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angegeben werden; sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechend der Satzung.
  - Entgegennahme des Jahresberichtes.
  - Abnahme der Jahresrechnung.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  - Wahl der Kassenprüfer.

### § 10 - Vorstand -

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Er setzt sich zusammen aus:
  - dem / der 1. Vorsitzenden
  - dem / der 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart / der Kassenwartin
  - dem Schriftführer / der Schriftführerin.
3. Dem Vorstand sollen angehören: Angehörige (auch ehemalige ), Freunde.
4. Der Vorstand wird auf Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind 1. Vors., 2. Vors., Stellvertreter = Kassenwart/in, Schriftführer/in
6. Der Förderkreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzende oder seinen / ihren Stellvertreter/in unter Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes vertreten.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.



## **Förderkreis Albertinenstift e. V.**

### § 11 - Beirat -

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Beisitzern.
2. Beiratsmitglieder können werden:
  - Angehörige (auch ehemalige), Freunde, Bewohner.
  - Mitarbeitende des Albertinenstiftes und des Trägers, höchsten aber 1/3 der insgesamt gewählten Beiratsmitglieder.
3. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

### § 12 - Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr des Förderkreises ist das Kalenderjahr.

### § 13 - Auflösung -

Über die Auflösung des Förderkreises kann nur eine Mitgliederversammlung gemäß § 9 dieser Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.

Im Falle der Auflösung des Förderkreises fällt das Vermögen - jedoch erst nach Zustimmung des Finanzamtes - an das Albertinenstift.

Der "Förderkreis Albertinenstift e.V." ist unter Nr. 1281 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.